

Worum geht es?

Die niedersächsische CDU-FDP-Landesregierung möchte ein eigenes Niedersächsisches Versammlungsgesetz erlassen, das das derzeit gültige Versammlungsgesetz (was bis 2008 das einzige, bundesweit gültige Versammlungsgesetz gewesen ist) ersetzt.

Alleine über diese Absicht könnte man sich trefflich streiten, denn sowohl für Bürger und protestierende Menschen als auch für Polizisten wird die Gesamtsituation unübersichtlicher, wenn in jedem Bundesland eigene und spezielle Regelungen zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes erlassen werden.

Nachdem die Landesregierung seit 2008 an einem solchen Gesetzentwurf gearbeitet hat (und dabei trotz etlicher Aufforderungen die Öffentlichkeit völlig unbeteiligt, ausgeschlossen und uninformativ gehalten hat) wurde am 12. Januar 2010 der nun offizielle Gesetzentwurf veröffentlicht.

Ein abschließender Entwurf soll im Landtags-Plenum **ab 5. Oktober 2010 endgültig verabschiedet werden**. Bis heute (Stand: 14.9.2010) ist der Inhalt des Gesetzes nicht bekannt gemacht worden, das Innenministerium dementiert das Vorhandensein eines neuen Entwurfs.

Wir vom AK Vorrat Hannover haben die Grundlage für den neuen zu erwartenden Gesetzentwurf, am 11.9.2010 veröffentlicht und halten diesen Gesetzentwurf trotz erheblicher Verbesserungen gegenüber der Vorgängerversion an mehreren Stellen für immer noch sehr schlecht für ein demokratieförderndes Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Der vom landtagseigenen und unabhängigen Gesetzgebungs- und Beratungsdienst entwickelte Entwurf („GBD-Entwurf“) übt harsche Kritik an dem CDU-FDP-Entwurf.

Ganze Reihen von Paragraphen werden gestrichen; es ist von „überflüssigen“ Texten, von „missverständlichen“ Formulierungen, „Verletzungen des Bestimmtheitsgebots“ und von „verfassungsrechtlichen“ Problemen die Rede.

Das Gut der Versammlungsfreiheit ist wesentlich für ein demokratisches Miteinander. Für die Erlangung Versammlungsfreiheit haben Generationen von Menschen gekämpft - das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit sollte geachtet und bewahrt werden.

Wir protestieren dagegen!

Deswegen rufen wir vom AK Vorrat Hannover zum friedlichen, aber kraftvollen, kreativen und fröhlichen Protest im Rahmen dieser Demonstration auf!

**Demonstration
für Meinungs- und Demonstrationsfreiheit
Hannover, Ernst-August-Platz vor Galeria Kaufhof
Samstag, 2.10.2010, Beginn 13 Uhr**

Wir hoffen auf viele Menschen und einen gewaltfreien und friedlichen, aber auch deutlichen, lauten und aktiven Protest gegen den Versuch, langjährig erkämpfte und bewahrte Grundrechte einzuschränken und bisherige illegale Verhaltensweisen seitens der Behörden gesetzlich zu verankern.

Auf der Rückseite dieses Faltblatts haben wir erste Kritikpunkte an dem erst vor wenigen Tagen öffentlich gewordenen GBD-Gesetzentwurf zusammengetragen.

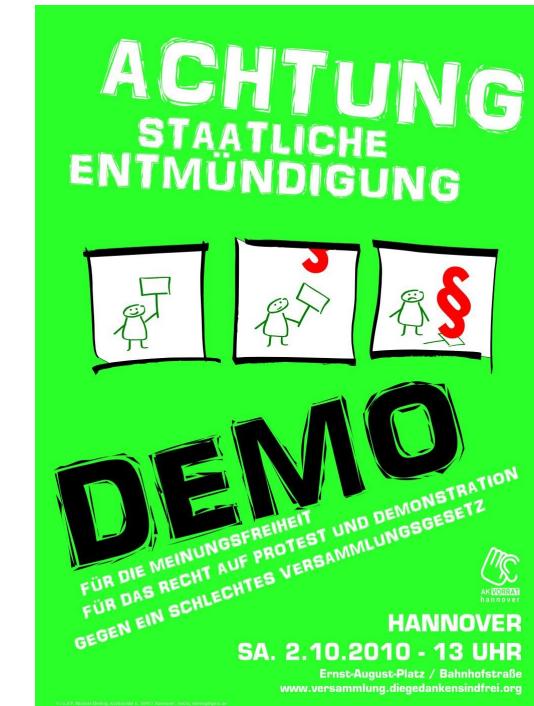
Ausführliche Informationen mit Verweisen zu allen Materialien und Dokumenten gibt es unter:

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/versammlungsgesetz-nds>

Die Homepage des Bündnisses gegen das Niedersächsische Versammlungsgesetz findet man hier:

www.versammlung.diegedankensindfrei.org

Bitte informieren Sie sich und bilden Sie sich eine eigene, kritische und unabhängige Meinung!



Das neue Niedersächsische Versammlungsgesetz

Herausgeber dieses Blattes:

AK Vorrat, Ortsgruppe Hannover
Stand: September 2010
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>
Mehr Infos zum Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung:
www.vorratsdatenspeicherung.de

V.i.S.d.P.
Michael Ebeling, Kochstraße 6, 30451 Hannover,
micha_ebeling@gmx.de

Dieser Flyer steht unter Creative-Commons-Lizenz: by-nc-nd



**Kritik an einem amtlich
noch nicht veröffentlichten
Entwurf (!)**

Kritik am GBD-Gesetzentwurf zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit (Stand: 14.9.2010)

+++ Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen +++

§2 Versammlungsbegriff

Schon zwei Personen können eine "Versammlung" bilden. Das halten wir für übertrieben. Im schlimmsten Fall könnten auf diese Art und Weise zwei Freunde, die "politische T-Shirts" (z.B. Zensursula) tragen und durch die Innenstadt spazieren, als illegale Versammlung deklariert und zur "Auflösung" gezwungen werden.

§6 Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

§6(1,1) - Das Verbot, "auf dem Weg zu einer Versammlung" "Gegenstände, die zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind" mit sich zu führen, lässt aus der heutigen Praxis bekannte Folgen befürchten: Was heißt denn "auf dem Weg"? Wie kann verhindert werden, dass mit sich getragenes Fahrradwerkzeug nicht als "zur Beschädigung von Sachen" bestimmt wird?

§6(2) - Unbestimmte Regelung: Es ist verboten "sonst in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln." Man ist als Demonstrant also immer dazu gezwungen, auf in der Nähe stehende Mitdemonstranten zu achten und zu erahnen versuchen, wie man als Gemeinschaft auf außenstehende wirkt. Das widerspricht dem Recht auf freie Meinungsäußerung.

§7 Störungsverbot

Wie soll amtlich und für jedermann nachvollziehbar festgestellt werden, ob man "mit dem Ziel stört, die ordnungsgemäße Durchführung" einer Demonstration zu verhindern?

+++ Zweiter Teil: Versammlungen unter freiem Himmel +++

§9 Anzeige

§9(1) - Indem Sonn- und Feiertage von der Berechnung der Anmeldefrist ausgenommen werden, handelt es sich effektiv um eine Fristverlängerung gegenüber der bisherigen Regelung im bundesweit gültigen Versammlungsgesetz. Wir lehnen das ausdrücklich ab - der neue Anzeigeparagraph verdeutlicht die starke an den Wünschen der Behörden und der Polizei orientierte Ausrichtung des neuen Versammlungsgesetzes.

§9(3) - Die Versammlungsbehörde "kann" persönliche Daten nicht nur des Anmelders sondern auch aller Ordner verlangen. Dieses führt - neben datenschutztechnischen Bedenken - zu einer erheblichen Erschwerung des Anmeldevorgangs. Oft finden sich die Ordner erst kurz vor der tatsächlichen Versammlung zusammen. Dieses im Vorfeld inklusive der Datenerfassung und -übermittlung an die Behörden zu organisieren beeinträchtigt die praktische Ausübung der Versammlungsfreiheit. Weniger Menschen werden dazu bereit sein, sich als Anmelder zur Verfügung zu stellen.

§11/1 Versammlungsleitung

§11/1(1) - "Die Leiterin oder der Leiter (...) hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (...)" Die Einführung dieser neuen Pflicht führt zu einer Verkümmерung der Versammlungsfreiheit. Wie kann dem Versammlungsleiter z.B. bei unübersichtlichen Situationen die komplette Demo überschauen und "überwachen"? Der Leiter der Demonstration meldet den Protest nicht an, um als Organisator, Manager oder Ordnungshüter aufzutreten, sondern um zu protestieren!

§12 Beschränkung, Verbot, Auflösung

§12(2) - Das hier verortete "lex specialis" lehnen wir ab. Gleches Recht für alle Menschen, egal ob politisch "links oder rechts" eingestellt. Außerdem zeichnet sich dieser Paragraph durch unbestimmte Ausdrücke aus: Was sind "Tage mit gewichtiger Symbolkraft", und was sind "führende Repräsentanten des Nationalsozialismus"? In Gedenken an Rudolf Heß darf man nicht demonstrieren, in Gedenken an Josef Stalin, Pol Pot, George W. Bush und Lothar von Trotha schon?

§13 Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

§13(1) und §13(2) - Das Verbot, "auf dem Weg" zu einer Demonstration keine Gegenstände mit sich führen zu dürfen, die als "Schutzausrüstung" oder zur Vermummung dienen könnten, halten wir für höchst problematisch. Erfahrungen aus bisheriger Demonstrationspraxis belegen, dass diese Regelung zu Polizeiwillkür führen kann: Ein Schal, ein Regenschirm, eine Mütze, Fahrradwerkzeug, Schminke oder Klebestreifen können - je nach Auslegung! - als so etwas interpretiert werden.

Wir lehnen das Vermummungsverbot in der gängigen Praxis ab.

§13/1 Besondere Maßnahmen

§13/1(1) - Unter "Besondere Maßnahmen" wird hier die Erlaubnis zur geheimdienstlichen "Überprüfung" von Anmeldern, Leitern und Ordnern eingeführt. Gepaart mit der Möglichkeit, diesen Personen die Ausübung dieser Funktionen zu verbieten. Die Definition, ob das erlaubt ist oder nicht, lautet: "Ob die betroffene Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet." Diese Regelung ist unklar und unbestimmt. Weiterhin ungeklärt ist die Frage, ob die von der Überprüfung betroffenen Personen hierüber aufgeklärt werden. Müssen die Gründe für eine Ablehnung mitgeteilt werden? Bis zu wann darf sich die Versammlungsbehörde die Mitteilung der Ablehnung eines Menschen Zeit lassen, um dieses mitzuteilen? Ebenfalls schwerwiegend bedenklich ist die Regelung, dass die Speicherung der von Geheimdiensten gewonnenen Informationen im Falle der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit unterbleiben darf. Diese Schwelle ist eindeutig zu niedrig und wird - so unsere Sorge - zu Willkür in der Demonstrationspraxis führen, denn die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit (das Überschreiten einer Lichtzeichenanlage bei rotem Ampellicht gehört dazu) ist leicht herbeizuerfinden.

§13/1(3) - Es kann Menschen das Demonstrieren dann verboten werden, wenn diese "die Ordnung der Versammlung erheblich stören". Diese Regelung bietet weiten Spielraum bei ihrer praktischen Umsetzung...

§14 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

§14(1) - Wir wünschen uns eine verständliche Erläuterung, wie durch Videoaufzeichnungen Gefahren "abgewehrt" werden können. Nach unserem Eindruck geht es doch eher um die Dokumentation von angeblichen "Fehlverhalten" und nicht um deren Abwehr. Das ist technisch wohl kaum möglich!

§14(3) - Die Schwelle dafür, dass Videoaufnahmen nicht gelöscht werden müssen, ist unsauber definiert, wenn davon die Rede ist, dass die "Verfolgung von Straftaten" so allgemein dafür ausreichend ist. Sollte also (unabhängig von einer Demonstration) einem Menschen eine Handtasche gestohlen worden sein und man meint, dass sich auf dem gespeicherten Filmmaterial Hinweise dazu finden lassen könnten, muss die Löschung des Materials nicht erfolgen. Was ist unter "Behebung einer Beweisnot" zu verstehen. Dieser Terminus ist (wie viele andere juristische Verklausulierungen in diesem Gesetz) normalen Menschen nicht verständlich. Wir fordern ein lesbares und verständliches Gesetz!

+++ Dritter Teil: Versammlungen in geschlossenen Räumen +++

§18 Beschränkung, Verbot, Auflösung

§18(1) und §18(2) - Unklar und nicht nachvollziehbar: Wie wird auf behördlicher Seite die "Gefährdung der Friedlichkeit" per Definition festgestellt werden?

§18/1 Besondere Maßnahmen

§18/1(1) - Wie eben: "Gefährdung der Friedlichkeit" kann zur Datenerhebung und -speicherung von Leitern und Ordnern führen.

§18/2 Anwesenheitsrecht der Polizei

§18/2 - Mit dieser Regelung kann der Polizei der Zutritt zu einer geschlossenen Versammlung per Gesetz ermöglicht werden. Ist das gut für die Demokratie?

§19 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

§19(2) - Wie oben: Unklare Regelung für die Erlaubnis der Polizei, Bild- und Tonaufnahmen durchführen zu wollen: "Abwehr einer Gefahr für die Friedlichkeit"

§19(3) - Wie oben: Löschung der Aufnahmen nicht bei der allgemeinen und zusammenhangslosen "Verfolgung von Straftaten" und zur "Behebung einer Beweisnot".

+++ Vierter Teil: Befriedeter Bezirk für den Landtag +++

§20 Verbot von Versamml. im befriedeten Bezirk für den Landtag

§20(1) - Die Einführung und Erhaltung einer Bannmeile um den Landtag ist weder zeitgemäß noch begründbar. Wir lehnen die Bannmeile ab.

§21 Zulassung von Versammlungen

§21 - Das Innenministerium darf nach eigener Willkür darüber entscheiden, wem eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird und wem nicht. Es gibt keinerlei Regelung, nach welchen nachvollziehbaren Kriterien dieses zu entscheiden ist. Wir lehnen das ganz eindeutig ab.

Wir fordern vielmehr:

- Die Rückgängigmachung der Förderalisierung der Versammlungsgesetze - der jetzige Zustand ist sowohl für Demonstranten als auch Polizisten schlecht.
- Die Ausführung einer pseudonymen Polizisten-Kennzeichnung. Pseudonym bedeutet: Die dem Polizeibeamten zugeteilte, immer wieder wechselnde Nummer kann nicht dem Menschen hinter der Uniform zugeordnet werden und schützt den Polizisten damit.
- Die Einführung von Anmeldeerleichterungen für Kleinstversammlungen bis zu 20 Personen. Von derartigen Gruppen geht in aller Regel keine Gefahr für die Öffentlichkeit aus. Demokratisches Protestverhalten ist staatlich zu fördern!
- Eine demokratiefreundliche Regelung von „Flashmobs“ als Teil neuer, moderner Versammlungsformen.
- Regelungen zur rechtzeitigen Versendung von Auflagebescheiden durch die Versammlungsbehörden. Terminliche Verschleppungen müssen verhindert werden.
- Die Einbeziehung praxiserfahrener Gruppen (z.B. Gewerkschaften und Bürgerinitiativen) bei der Ausarbeitung eines Versammlungsgesetzes.
- **Ein Versammlungsgesetz, das für alle Menschen lesbar und verständlich ist!**